

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 11 (1864)

28 (12.7.1864)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-524547](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-524547)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstage. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1864. Dienstag, 12. Juli. №. 28.

Bekanntmachungen.

1) Die Stelle eines Actuars beim hiesigen Stadtmagistrat ist neu zu besetzen. Etwaige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 1. August d. J. beim Stadtmagistrat einzureichen.

Oldenburg aus dem Stadtmagistrate, 1864 Juli 7.

2) Sämmtliche Bächen und Wasserzüge in Stadt und Stadtgebiet sind bis zum 18. d. M. von überhängendem Gestrüpp, Gras und Unkraut gehörig zu reinigen und die eingestürzten Ufer wieder aufzusetzen.

Bei der Schauung befundene Mangelpöste werden gebrücht und je nach Umständen auf Kosten der Säumigen beseitigt.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1864 Juli 8.

3) Die ungepflasterten Wege (Fahr- und Fußwege) in der Stadt und im Stadtgebiet sind bis zum 21. d. M. in schaufreien Stand zu setzen.

Insbefondere sind bis dahin die Fahrwege gehörig zu spuren, zu ebnen und soweit nöthig aufzurunden, die Fußwege zu ebnen, und, wo es erforderlich, mit Sand aufzuhöhen, etwaige Löcher und Vertiefungen in den Wegen aufzufüllen, auf den Wegen, insbefondere in den Befriedigungshecken wachsendes Gras und Unkraut zu beseitigen, die Weggräben gehörig aufzuräumen und zu reinigen, eingestürzte Grabenufer wieder aufzusetzen, die Höhlen in den Dammstellen nachzusehen und das über Weggräben überwachsene Gesträuch und Unkraut aufzuschneiden. Alles zur Vermeidung von Brüche und Beschaffung der Arbeit auf Kosten der Säumigen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1864 Juli 8.

4) Das Vertheilungsregister der nach dem Grundbesitz über das Stadtgebiet auszuschreibenden Wegumlage für 1864/65 im Betrage von 260 Thlr. wird vom 12. bis 26. d. M. Vormittag von 11 bis 1 Uhr zur Einsicht auf dem Rathhause ausliegen. Erinnerungen gegen dasselbe können binnen jener Frist bei einem der Magistratsactulare zu Protocoll gegeben werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1864 Juli 9.



5) Der Brinkfeger und Weber Johann Berend Jürgens zu Driefel ist zum Vormunde der minderjährigen Kinder der Tochter der Anna Catharine Jürgens aus Driefel, zur Zeit in Oldenburg, bestellt.
(Amtsgericht Abth. 1.)

Stadtrath.

Sizung vom 1. Juli 1864.

1. Nach Stadtrathsbeschluss vom 6. Mai d. J. (sfr. Gembl. pag. 85) war der Magistrat ermächtigt, den zwischen der Katharinen-, Georgs- und Peterstraße belegenen Theil des alten Turnplatzes abermals zum öffentlichen Verkauf zu bringen und bei einem Gebot von mindestens 1600 \mathfrak{G} Gold sofort den Zuschlag zu ertheilen.

In dem desfälligen Termine ward von der Commission zur Beförderung des Baues einer katholischen Kirche hies. das Höchstgebot von 1975 \mathfrak{G} Gold abgegeben und derselben darauf sofort der Zuschlag ertheilt.

Auf Veranlassung genannter Commission, deren Anträge auch der katholische Kirchenausschuss adoptirt hatte, war nun vom Vorstande der katholischen Kirche hies. der Magistrat ersucht, beim Stadtrath zu beantragen, daß als Unterstützung in der Baulast der mittellosen Gemeinde, deren zahlreichste Mitglieder ja zugleich Mitglieder der Stadtgemeinde seien und die in der städtischen Detroi früher gleichfalls zu der Abtragung der Schulden für den Bau der evangelischen Kirche beigetragen hätten, ein Theil der Kaufsumme, die die Summe, auf welche der Zuschlag hätte ertheilt werden sollen, ja auch weit überstiegen habe, erlassen werde.

In seinem desfälligen Schreiben hatte der Magistrat erklärt, daß dies Gesuch von ihm zur Bewilligung nicht empfohlen werden könne, da

- 1) der Zweck des dritten öffentlichen Auffages, in welchem bei hinreichendem Gebot dem Höchstbietenden jedenfalls der Zuschlag ertheilt werden sollte, dadurch illusorisch gemacht werden würde, wenn hinterher dem Höchstbietenden wieder ein Theil des Kaufpreises erlassen und derselbe dadurch vor den andern Bietenden begünstigt würde;
- 2) da die Finanzlage der Stadt derartige Geschenke nicht gestatte, die stets eine Mehrbesteuerung der Steuerpflichtigen erforderlich machen würde,
- 3) da die kirchlichen Gemeinden von den weltlichen völlig getrennt seien und die ersteren wie die letzteren selbst für ihre Bedürfnisse zu sorgen hätten,
- 4) da die frühere Mitbesteuerung der hiesigen Katholiken und

Juden für Zwecke der hiesigen evangelischen Kirchengemeinde durch die Consumtionsabgabe (Octroi) den damals bestehenden Gesetzen gemäß war und event. der weltlichen Gemeinde der Stadt keinerlei Verpflichtungen auferlegen könnte, und

- 5) da auch der hiesigen jüdischen Gemeinde aus dem unter Ziffer 4 bemerkten Grunde eine Beihülfe zum Bau ihrer Synagoge von der Stadt versagt worden sei.

Da Niemand einen Antrag auf Herabsetzung stellen wollte, wurde der Antrag des Vorstandes der hiesigen katholischen Kirche, um Erlassung eines Theiles des Kaufpreises für den früheren Turnplatz vom Stadtrath als erledigt angenommen, in Betreff der Verwendung dieses am 1. August d. J. von der katholischen Kirche hies. zu berichtenden Kaufpreises ad 1975 \mathcal{R} G. nebst Zinsen zu 4 Procent seit dem 1. Juni d. J. dagegen auf Antrag des Magistrats beschlossen, daß der ganze zu erhebende Betrag auf den Kaufpreis abgetragen werde, welchen die Gemeinde-Abtheilung Stadt für den Ankauf des Schulhauses der Volksschule cum. pert. der hiesigen Armengemeinde schulde.

2. Gegen die Rechnung der Elisabethstiftung für 1863/64 hatte der Stadtrath nichts zu erinnern,

3. Der Stadtrath ermächtigte den Magistrat dem Rector der höheren Bürgerschule die Wohnung im Schulgebäude für den Fall zu kündigen, wenn für die Classen der Bürgerschule, welche jetzt im olim Kulsenschen Hause sich befinden, kein genügender sonstiger Raum vom Magistrat gefunden werden sollte.

4. Wurde dem Stadtrath zur Kenntnißnahme mitgetheilt, daß nachdem der ablehnende Beschluß des Stadtraths vom 20. Mai d. J., in Betreff der regulativmäßigen Instandsetzung der Staugrafft Großherzoglicher Regierung berichtlich vorgelegt sei, letztere darauf rescribirt habe:

... daß die geschene Ablehnung dieser Instandsetzung durch den Beschluß des Stadtraths vom 20. Mai d. J. für ungerathet erkannt wird, weil die Stadt Oldenburg wiederholt, zuletzt unterm 9. Septbr. 1851 und durch höchste Resolution vom 30. Januar 1853 schuldig erklärt ist, den Haarenfluß nach dem am 7. Sept. 1842 genehmigten Regulativ, soweit dieses nicht auf Antrag der städtischen Behörden abgeändert ist, innerhalb der Stadt Oldenburg in Stand zu setzen, also die jetzt für die Ablehnung angeführten Gründe nicht weiter in Betracht gezogen werden können.

Die Regierung findet es gleichwohl nicht unbillig, daß die bestickmäßige Instandsetzung des Haarenflusses von der Einmündung in die Gunte bis zur Brücke vor der Haarenbleiche einseitig ausgesetzt wird, bis die theilhaftigen Grundbesitzer auch

die bestickmäßige Instandsetzung der Gaaren oberhalb des Prinzessinweges nach dem genehmigten Beschlusse vom 12. April 1861 in Angriff nehmen und ist dies dem Amte Oldenburg zur Mittheilung an die betheiligten Grundbesitzer bekannt gemacht.

5. Der Stadtrath erklärte sich mit der vom Magistrat bereits verfügten Entlassung des Polizeiactuars Markmann-Dichtabell aus dem städtischen Dienst einverstanden.

Allerlei.

1) Verkaufspreise im Monat Juni:

des Rindfleisches, des besseren à $\text{R } 3 \text{ gr. } 4 \text{ sw.}$,
 desgl., des geringeren, nach der Güte,
 des Kalbfleisches, Mittelsorte à $\text{R } 2 \text{ gr.}$,
 des Schweinefleisches à $\text{R } 4 \text{ gr.}$,
 des Schaffleisches à $\text{R } 3 \text{ gr. } 4 \text{ sw.}$,
 des besseren Torfes à Fuder 1 $\text{r} 15 \text{ gr.}$,
 des geringeren do. do. 1 r ,
 des Roggenbrodes von 15 $\text{R } 9 \text{ gr.}$,
 der Milch à Kanne 1 $\text{gr. } 3 \text{ sw.}$ und 1 $\text{gr. } 4 \text{ sw.}$,
 des Strohes à 1000 $\text{R } 4-6 \text{ r}$,
 des Heues à 1000 $\text{R } 8-12 \text{ r}$,
 des Eichenbrennholzes à Klafter $2-2\frac{1}{4} \text{ r}$,
 des Buchen " " $1\frac{3}{4}-2$ "
 des sonstigen " " $1\frac{3}{4}-2$ "

Durchschnittlicher Tagelohn:

A. Ständiger

für einen Mann $13\frac{3}{4} \text{ gr.}$,

für eine Frau $7\frac{1}{2}-8\frac{1}{4} \text{ gr.}$

B. Unständiger

für einen Mann $12\frac{1}{2}-15 \text{ gr.}$,

für eine Frau $7\frac{1}{2}-8\frac{1}{4} \text{ gr.}$

Preis des fetten Rindviehes à 100 $\text{R } 10-13 \text{ r}$ Gold.

2) Im ersten Halbjahre 1864 sind von den Wirthen der Stadt Oldenburg an 17679 Fremde 21258 Nachtquartiere gegeben und zwar:

im Januar an	2940	Fremde	4002	Nachtquartiere,
" Februar "	2403	"	2789	"
" März "	3117	"	3990	"
" April "	2804	"	3267	"
" Mai "	3015	"	3706	"
" Juni "	3400	"	3504	"

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.